



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 6 – 28.04.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 23. und am 24. Juni 2026	101
Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 23. und 24. Juni 2026 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)	101
Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen) am 23. Juni 2026 (angeordnete Briefwahl)	101
Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	101

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
 - II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
 - III. Wahlrecht und Wählbarkeit
 - IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
 - V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
 - VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
 - VII. Wahlräume
-

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 23. und am 24. Juni 2026

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 23. und 24. Juni 2026 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)

Bekanntmachung der Nachwahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen) am 23. Juni 2026 (angeordnete Briefwahl)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 5. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 2. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2023, S. 130), zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2024, S. 308), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung VS) vom 23. September 2020 mit erster Änderungssatzung vom 30. September 2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2020, S. 626, gültig ab 2. Oktober 2020), der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2025, S. 141) wird Folgendes bekannt gegeben.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh), des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlmitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät, die der Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl bzw. Mehrheitswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr VertreterInnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele BewerberInnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die WählerInnen haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind

(Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die WählerInnen sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von BewerberInnen ankreuzen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier BewerberInnen zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 23. Juni 2026, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 24. Juni 2026, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Es besteht die Möglichkeit zur Nutzung von Briefwahl. Alle Wahlberechtigten der Universität Tübingen können bis **Dienstag, 16. Juni 2026**, über das online-Briefwahlformular unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/292770> ab Mitte Mai Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 24. Juni 2026, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung in der Alten Botanik, Wilhelmstr. 5, eingegangen sein.
4. Für die Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen an der Medizinischen Fakultät hat das Rektorat gemäß § 19 Absatz 4 WahIO Briefwahl angeordnet. Wahltag ist **Dienstag, 23. Juni 2026** (§ 19 Absatz 4 Satz 2 WahIO), bis 15.00 Uhr. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens **Dienstag, 23. Juni 2026, 15:00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Universität eingegangen sein.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO, § 3 WahIO VS)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden und die angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VI.).

Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 11. Mai 2026**, vorläufig und am **Montag, 18. Mai 2026**, endgültig abgeschlossen.

2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensatorinnen und -senatoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 7 Grundordnung) sowie die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen.

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung); das gilt nicht für Auszubildende. Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden nach § 61 Abs. 2 LHG ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG dagegen sind aktiv und passiv für die Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat bzw. zum Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie wahlberechtigt.

3. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Dies betrifft in diesem Jahr nur die sonstigen MitarbeiterInnen der Medizinischen Fakultät, die zugleich als DoktorandInnen oder Studierende immatrikuliert sind: Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen, die an der Universität auch hauptberuflich als sonstige MitarbeiterInnen der Medizinischen Fakultät tätig sind und die ihr Wahlrecht in dieser Gruppe wahrnehmen möchten, müssen aktiv gegenüber der Wahlleitung der Universität erklären, dass sie in diesem Jahr ihr Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen ausüben möchten. Ansonsten gilt die Wahlgruppenzuordnung gemäß § 10 Absatz 1 des LHG und damit die Wahlgruppe der Studierenden oder der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen.
4. Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.
5. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die VertreterInnen der Studierenden im Senat sowie die VertreterInnen im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahIO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO, § 11 WahIO VS)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie bis spätestens **Dienstag, 19. Mai 2026, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und

221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/292770>). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

Wahlvorschläge können zunächst als Scan bzw. elektronisch ausschließlich unter folgender E-Mail-Adresse eingereicht werden: wahlen@zv.uni-tuebingen.de. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen**, bis spätestens **Dienstag, 19. Mai 2026, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 2.202 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter www.vs-tuebingen.de/wahlen-2026). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

Wahlvorschläge können zunächst als Scan bzw. elektronisch ausschließlich unter folgender E-Mail-Adresse eingereicht werden: buero@vs.uni-tuebingen.de. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (Name des Wahlvorschlags) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer anderen Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
3. Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat höchstens zwölf BewerberInnen, zum Studierendenrat höchstens 20 BewerberInnen und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf BewerberInnen enthalten.
4. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der sonstigen MitarbeiterInnen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.).
5. WahlbewerberInnen und VertreterInnen eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die BewerberInnen mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Matrikelnummer und Studienfach bzw. in der Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere BewerberInnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge

aufzuführen. Den Wahlvorschlägen sind handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen BewerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

7. BewerberInnen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die BewerberInnen haben zu erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bzw. § 2 Absatz 2 WahIO VS bekannt sind.
8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei der Gruppe der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen und der sonstigen MitarbeiterInnen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen eines Wahlvorschlags sein.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von BewerberInnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 19. Mai 2026, 16.00 Uhr**).
10. Geht von einer WählerInnengruppe innerhalb der Frist nach IV.1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die jeweilige Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine **Nachfrist** von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens **Freitag, 22. Mai 2026, um 16.00 Uhr** kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen WählerInnengruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt auch, wenn eine WählerInnengruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger BewerberInnen aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die einjährige Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. in den Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen beginnt am 1. Oktober 2026 bzw. am ZITH am 1. November 2026 und endet am 30. September 2027 bzw. am ZITH am 31. Oktober 2027.
2. Die Amtszeit der in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der sonstigen MitarbeiterInnen beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 30. September 2031.
3. Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat nach § 3 Absatz 3 der Grundordnung vom 2. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2023, S. 130), zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2024, S. 308), 4 Studierende und 2 angenommene eingeschriebene DoktorandInnen an.
4. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 7 sind nach § 17 Grundordnung folgende Mitglieder zu wählen:

Fak.	Studierende	DoktorandInnen
1, 2	6 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
3	6	1
4	7 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
5	5	1
6	3	1
7	5	1

5. In den Zentrumsrat des **Zentrums für Islamische Theologie** sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie im Rahmen dieser Wahlen folgende Mitglieder zu wählen:

	Studierende	DoktorandInnen
ZITh	2	1

6. In den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind nach § 17 Grundordnung im Rahmen dieser Nachwahlen folgende Mitglieder zu wählen:

	Sonstige MitarbeiterInnen
Medizinische Fakultät	1

7. Dem Studierendenrat gehören gemäß § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 StudierendenvertreterInnen an. Die weiteren StudierendenvertreterInnen werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
8. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein(e) StellvertreterIn). Die Zahlen der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das WiSe 2025/26):

Fak	Fakultät	Anzahl der Studierenden WiSe 2025/26	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	359	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	125	1
3	Juristische Fakultät	2.179	4
4	Medizinische Fakultät	5.013	8
5	Philosophische Fakultät	6.730	10
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	5.258	8
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.609	13
8	Zentrum für Islamische Theologie	108	1
9	Leibniz Kolleg	52	1
		28.433	

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahIO, § 8 WahIO VS)

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **Montag, 11. Mai 2026, bis Montag, 18. Mai 2026**, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 und bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 2.202, EG, (Büro des Studierendenrats) zur Einsicht ausgelegt. Anfragen können von einer studentischen E-Mail-Adresse bzw. Mitarbeitenden-E-Mail-Adresse aus an wahlen@zv.uni-tuebingen.de oder buerovs@vs-tuebingen.de gerichtet werden. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Wahlräume der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Psychologie und aus den Geowissenschaften Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie –, Zentrum für Islamische Theologie (8) Medizinische Fakultät (4): (nur Zahnmedizin)	Clubhaus
Philosophische Fakultät (5), Leibniz Kolleg (9)	Neuphilologie (Brecht-Bau), Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – Biologie, Chemie, Geowissenschaften (außer: Geographie sowie Naturwissenschaftliche Archäologie und Paläoanthropologie), Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge außer Zahnmedizin	CRONA, Eingangshalle, vor Hörsaal 210

2. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen in dem jeweiligen Wahllokal. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung für den Senat und die Fakultätsräte erfolgt ab **Donnerstag, 25. Juni 2026** ab 09.00 Uhr, im Büro der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.

Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung für den Studierendentat und die Fakultätsvertretungen erfolgt ab **Mittwoch, 24. Juni 2026**, ab 19 Uhr im Büro der Wahlleitung der Verfassten Studierendenschaft.

Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.

3. Die Gruppe der sonstigen MitarbeiterInnen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät wählen ausschließlich per Briefwahl. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens **Dienstag, 23. Juni 2026, 15:00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Universität eingegangen sein.

Tübingen, 28. April 2026

Wahlleiterin der Universität: Annerose Renner

Stellvertretende Wahlleiterinnen: Judith Weishaupt, Dr. Elaine Huggenberger, Steffi Stoll, Susanne Stoll, Mona Walter

Wahlleiterin VS: Stefanie Christin Gumbinger

Stellvertretende Wahlleiter/innen VS: Sebastian Martin Schiebel, Gabriele Allert